



Pressemitteilung

[04.08.2021]

Inzidenz im Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 10; daher gilt die Inzidenzstufe 2 ab Donnerstag, 05.08.2021

Im Landkreis Rottweil lag die Sieben-Tage-Inzidenz im zurückliegenden Fünf-Tages-Zeitraum, nämlich vom 31.07.2021 bis einschließlich 04.08.2021 jeweils über 10,0. Maßgeblich sind nach der neuen CoronaVO die durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen. Das Vorliegen der Inzidenzstufe 2 wurde vom Landratsamt unter www.landkreis-rottweil.de/bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht.

Für den Landkreis Rottweil gelten daher ab morgen, Donnerstag, 05.08.2021 die Regelungen der Inzidenzstufe 2. Das bedeutet insbesondere:

Die **medizinische Maskenpflicht** für Personen ab 6 Jahren bleibt generell bestehen. Der Schutz muss weiterhin in geschlossenen Räumen wie in Supermärkten, Museen, Theatern, Kinos, Arztpraxen oder in öffentlichen Gebäuden ebenso wie in öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bussen und Bahnen getragen werden (**Ausnahmen** unter anderem: **beim Sport treiben** sowie in geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien **während des Essens und Trinkens**). Im Freien entfällt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

Regelungen für die verschiedenen Lebensbereiche:

- **Kontaktbeschränkung:** 4 Haushalte, maximal 15 Personen (geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt).
- **Private Veranstaltungen (Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.) - ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht, aber mit Hygienekonzept sowie Datenerfassung:**
 - im Freien max. 200 Personen
 - in geschlossenen Räumen max. 200 Personen unter Beachtung der 3G-Regel
- **Öffentliche Veranstaltungen (Theater, Oper, Konzerte, Filmvorführungen, Stadt-/Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Betriebsfeiern, Wettkampfveranstaltungen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:**
 - im Freien max. 750 Personen (Maskenpflicht bei mehr als 200 Personen),
 - in geschlossenen Räumen max. 250 Personen oder
 - max. 50 Prozent der Kapazität ohne Abstandsgebot aber mit 3G-Regel, max. 25.000 Personen
- **Freizeiteinrichtungen (Freizeitparks, Schwimmbäder, Saunen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne Beschränkung der Personenzahl
- **außerschulische und berufliche Bildung (Volkshochschulen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstgruppen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne weitere besondere Regelungen oder Beschränkung der Personenzahl
- **Kultureinrichtungen (Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archive, Bibliotheken, etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne Beschränkung der Personenzahl
- **Gastronomie und Vergnügensstätten (Restaurants, Kneipen, Imbisse,**

Spielhallen etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung: ohne weitere besondere Regelung oder Beschränkung der Personenzahl. In geschlossenen Räumen Rauchverbot

- **Betriebskantinen und Mensen:** Benutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen
- **Einzelhandel (inkl. Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr) - mit Hygienekonzept:** ohne weitere besondere Regelungen
- **Körpernahe Dienstleistungen - mit Hygienekonzept:** wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, gilt die 3G-Regel (von der 3G-Regel ausgenommen ist Physio- und Ergotherapie, Logopädie, medizinische Fußpflege u.ä.)
- **Messen - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:**
 - außen und innen entweder 1 Person je 7m² oder
 - mit 3G-Regel: 1 Person je 3m²
- **Beherbergung - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** ohne weitere besondere Regelungen
- **Touristischer Verkehr bzw. Ausflugsverkehr (Schifffahrt, touristischer Bahn-/ Busverkehr etc.) - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:**
 - 75% der Kapazität ohne 3G
 - 100% der Kapazität ohne 3G
- **Sportstätten - mit Hygienekonzept und Datenerfassung:** im Freien und in geschlossenen Räumen ohne weitere besondere Regelungen
- **Diskotheiken - geschlossen**

Die Inzidenzstufe 2 gilt nicht mehr, wenn die Inzidenz von mehr als 10 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten oder die Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Das Landratsamt wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen öffentlich bekanntmachen.

Eine Zusammenfassung der neuen Regelungen gibt es auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210723_Auf_einen_Blick_DE.PDF